

**Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für ihre  
Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung –  
Kinderbetreuungssatzung-  
vom xx.xx.xxxx**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland in der Fassung vom 06.02.2001 in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, 213) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Träger**

Die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße unterhält für die Kinder ihrer Einwohner\*innen Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten und Kinderhorte) als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2 Aufgaben**

1. Für die Tageseinrichtungen gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
  
2. Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieser Rechte hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 1 Abs. 1 KiTaG).

3. Mit dem Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt.
4. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Aufgenommen werden können:
  - a) Kinder bis Vollendung des zweiten Lebensjahres (U2-Platz)
  - b) Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Ü2-Platz)
  - c) Schulkinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Hort-Platz).
2. Das Recht zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung richtet sich nach §§ 14 ff. KiTaG und § 24 SGB VIII. Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung erfolgt durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch die Einrichtungsleitung. Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neustadt an der Weinstraße haben.
4. Die Zahl der Aufnahmen wird durch die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmewünsche vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen

Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII. Hierbei gelten die Aufnahme- und Vergabekriterien der Stadt Neustadt an der Weinstraße (s. Anlage 1: Information zur Festlegung von Aufnahmekriterien in städtischen Kindertagesstätten).

#### **§ 4 Aufsichtspflicht**

1. Während des Besuchs der Tageseinrichtung geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
2. Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Geländes der Einrichtung.
3. Bei Veranstaltungen der Einrichtung bei denen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 5 Abmeldung und Ausschluss des Kindes**

1. Die Abmeldung eines Kindes ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
2. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Wohnsitzes in Neustadt an der Weinstraße unverzüglich

schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung des Kindes erfolgt in diesen Fällen zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Wohnsitz aufgegeben wurde.

3. Das Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (mehr als 10 Werktage) fehlt.
  - b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.
  - c) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung und der vorliegenden sonstigen Vereinbarungen für die Tageseinrichtung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
  - d) der Eltern- oder Verpflegungsbeitrag länger als 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
  - e) erhebliche, nicht ausräumbare Differenzen zwischen den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und dem Träger oder der Leitung der Kindertagesstätte bestehen (z.B. Konzeption), so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
  - f) der Kindertagesstätten- oder Hortplatz wegen falscher oder unvollständiger Angaben von Aufnahmekriterien vergeben wurde.

### **§ 6 Elternbeiträge**

1. Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer im Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei (§ 26 Abs. 1 KiTaG).
2. Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit § 26 KiTaG werden Elternbeiträge für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr und Schulkinder festgesetzt.

3. Die Höhe des Beitrages nach Nr. 2 wird vom Jugendhilfeausschuss nach Maßgabe der Anlage 2 - Monatlicher Kostenbeitrag in der Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII – festgesetzt. Der Elternbeitrag ist gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl. Die Festlegung der Einkommens-Eingangsstufe orientiert sich an der zumutbaren Belastungsgrenze (Netto-Einkommensbetrachtung nach §§ 82 ff. SGB XII).
4. Die Regelungen über die Übernahme oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bleiben unberührt.
5. Bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung sind dem Jugendamt die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, wenn eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gemäß § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII.
6. Sollten die entsprechenden Unterlagen spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung des Aufnahme- und Betreuungsvertrages dem Jugendamt nicht vorliegen, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag zu erheben ist.
7. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Einkommensminderungen können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt mitgeteilt werden.
8. Die Spiel- und Lernstube des Caritas Verbands in der Kurt-Schumacher-Straße gilt als Tageseinrichtung (Kinderhort). Im Gegensatz zu den Regelungen in § 6 Nr. 2, sind die Familien von den Elternbeiträgen befreit.

## **§ 7 Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht nach § 6 dieser Satzung beginnt mit der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bzw. Ausschluss des Kindes aus der Tageseinrichtung wirksam wird.
2. Zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. auch diejenigen, die sich schriftlich zur Zahlung der Elternbeiträge verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
4. Die Elternbeiträge sind jeweils zum 15. des laufenden Monats zu entrichten, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheids.

## **§ 8 Verpflegungspauschale**

1. Gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG wird für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Die Pauschale soll unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Tageseinrichtungen den Sachkostenaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Soweit Elternbeiträge anfallen, ist die Verpflegungspauschale zusätzlich zu zahlen. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben. Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (mehr als 10 Öffnungstage) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen (nicht Urlaub) an der Verpflegung nicht teil, ist nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.
2. Die Höhe der Verpflegungspauschale wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt und ist in der Anlage 3 aufgeführt.
3. Die Verpflegungspauschale wird durch Bescheid festgesetzt und zum Monatsbeginn (spätestens am 05. des laufenden Monats) fällig, frühestens jedoch

## Kinderbetreuungssatzung

nach Zugang des entsprechenden Bescheids. Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, für den die Anmeldung des Kindes zur Mittagsverpflegung erfolgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Teilnahme an der Mittagsverpflegung endet.

4. Ab- und Ummeldungen sind nur zum Monatsende möglich. Sie müssen schriftlich bis zum 10. des Vormonats erfolgen.
5. Zur Zahlung der Verpflegungspauschale verpflichtet sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bzw. auch diejenigen, die sich schriftlich zur Zahlung der Verpflegungsbeiträge verpflichtet haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 24.11.2014 außer Kraft.

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

**Gem.**

## **Anlage 1**

### **Information zur Festlegung von Aufnahmekriterien in städtischen Kindertagesstätten**

Das Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße ist dafür zuständig, Rechtsansprüche auf einen Kinderbetreuungsplatz innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zu gewährleisten. Ihm obliegt daher die Bedarfsplanung für die erforderlichen Betreuungsplätze.

Liegen in einer Kinderbetreuungseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall.

#### **Hinweis:**

Der Rechtsanspruch bedeutet nicht, dass alle Kinder aufgenommen werden können, die vorangemeldet sind. Es können nur so viele Plätze belegt werden, wie der jeweiligen Einrichtung laut Betriebserlaubnis zur Verfügung stehen.

Für die Platzvergabe werden daher folgende Kriterien festgelegt und angewandt:

#### **Vergabekriterien U2-Bereich:**

1. Alleinerziehenden Status und Berufstätigkeit bzw. Ausbildung
2. Berufstätigkeit bzw. Ausbildung beider Eltern
3. Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eines Geschwisterkindes
5. Nähe zum Arbeitsplatz
6. Wohnortnähe

*In Fällen besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.*

**Vergabekriterien Ü2-Bereich:**

1. Alleinerziehenden Status und Berufstätigkeit bzw. Ausbildung
2. Alter des Kindes
3. Berufstätigkeit bzw. Ausbildung beider Eltern
4. Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eines Geschwisterkindes
5. Wohnortnähe
6. Nähe zum Arbeitsplatz

*In Fällen besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.*

Bei der Platzvergabe von Betreuungsplätzen im **9 und 10 Stundenbereich** gelten folgende Kriterien:

1. Alleinerziehenden Status und Berufstätigkeit bzw. Ausbildung
2. Berufstätigkeit beider Eltern

*In Fällen besonderer pädagogischer oder sozialer Dringlichkeit entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.*

Bitte beachten Sie, dass die Platzvergabe und die Anwendung der einzelnen Kriterien (wie z.B. Berufstätigkeit oder der Alleinerziehenden Status) punktuell vom Jugendamt überprüft werden und daher in geeigneter Form (z. B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen sind.

**Ihr Jugendamt der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

## Anlage 2

### Monatlicher Kostenbeitrag in den Kindertageseinrichtungen gem. § 90 SGB VIII

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 12.06.2017)

#### Betreuung von Kindern unter 2 Jahren:

Stufen	Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 kindergeldberechtigten Kind	Familien mit 2 kindergeldberechtigten Kindern (75%)	Familien mit 3 kindergeldberechtigten Kindern (50%)
Stufe I	0 bis 2050 €	95,00 €	71,25 €	47,50 €
Stufe II	2051 bis 2550 €	110,00 €	82,50 €	55,00 €
Stufe III	2551 bis 3050 €	145,00 €	108,75 €	72,50 €
Stufe IV	3051 bis 3550 €	190,00 €	142,50 €	95,00 €
Stufe V	3551 bis 4010 €	260,00 €	195,00 €	130,00 €
Stufe VI	ab 4011 €	320,00 €	240,00 €	160,00 €

#### Betreuung von Kindern ab 6 Jahren in Horten (Schulkindbetreuung):

Stufen	Bereinigtes Einkommen	Familien mit 1 kindergeldberechtigten Kind	Familien mit 2 kindergeldberechtigten Kindern (75%)	Familien mit 3 kindergeldberechtigten Kindern (50%)
Stufe I	0 bis 2050 €	55,00 €	41,25 €	27,50 €
Stufe II	2051 bis 2550 €	70,00 €	52,50 €	35,00 €
Stufe III	2551 bis 3050 €	85,00 €	63,75 €	42,50 €
Stufe IV	3051 bis 3550 €	100,00 €	75,00 €	50,00 €
Stufe V	3551 bis 4010 €	115,00 €	86,25 €	57,50 €
Stufe VI	ab 4011 €	130,00 €	97,50 €	65,00 €

## Kinderbetreuungssatzung

Die Beiträge sind je Kind zu zahlen und staffeln sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder.

**Bei 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern in einer Familie wird kein Beitrag erhoben.**

### **Anlage 3**

#### **Verpflegungspauschale**

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30.09.2014)

	5 Tage Betreuung	3 Tage Betreuung	2 Tage Betreuung
U2/Ü2-Kinder	40 €	25 €	20 €
Hortkinder	40 €		

Bei BUT-/Sozialfond-Empfänger werden die Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung durch die zuständigen Stellen übernommen. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.